

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 22. Mai 2019

AKTUELLES

Kassen-Nachschau/Kassenprüfung durch das Finanzamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum 1. Januar 2018 neu eingeführte Kassen-Nachschau bedeutet, dass die Finanzverwaltung unangekündigt Ihre Kasse prüfen kann.

Dieses Thema wird uns also auch noch 2019 begleiten. Daher fassen wir noch einmal die wesentlichen Punkte zusammen:

1.

Der Kassen-Nachschau unterliegen u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, aber auch App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

2.

Der Amtsträger - sprich der Finanzbeamte - kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sogenannten Kassensturz verlangen; wie gesagt jederzeit und unangemeldet; allerdings hat sich der Beamte auszuweisen.

3.

Eine Beobachtung Ihrer Kasse und deren Handhabung in Ihren Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassen-Nachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kasse und ihre Handhabung erfolgen.

Die Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschau ist ein Verwaltungsakt, der formlos erlassen werden kann. Formlos heißt in diesem Fall mündlich mit Vorzeigen des Ausweises. Natürlich kann man gegen diesen „Verwaltungsakt“ Einspruch einlegen. Der Finanzbeamte ist berechtigt und verpflichtet, den schriftlichen Einspruch entgegenzunehmen. Der Einspruch hat aber keine aufschiebende Wirkung und hindert daher nicht die Durchführung der Kassen-Nachschau.

4.

Sofern ein Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen, -Buchungen oder nach dem 31. Dezember 2019 der zertifizierten technischen Sicherungseinrichtung besteht, kann der Amtsträger ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

Sie als Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger haben auf Verlangen des Finanzbeamten für einen von diesem bestimmten Zeitraum Einsichtnahme in Ihre (digitalen) Kassenaufzeichnungen und -Buchungen sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen zu gewähren. Der Finanzbeamte kann in diesen Fällen auch schon vor dem 1. Januar 2020 verlangen, dass die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns eine E-Mail. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche

*„Es ist mit Händen zu greifen, dass die
Steuerpolitik nicht konzeptionell gedacht ist.“*

*Paul Kirchhof (*1943)*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de